

Unterrichtung über die sicherheitsmäßige Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern gem. § 3 Abs. 4 LVSG

Es liegt nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, die deutsche Staatsangehörigkeit an Personen zu verleihen, die die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährden. Bei Einbürgerungen wird daher durch eine sicherheitsmäßige Überprüfung festgestellt, ob über den Einbürgerungsbewerber Erkenntnisse vorliegen, die einer Einbürgerung entgegenstehen. Ein Einbürgerungshindernis in diesem Sinne kann insbesondere dann gegeben sein, wenn sich der Einbürgerungsbewerber in politisch-extremistischen Organisationen betätigt.

Die sicherheitsmäßige Überprüfung erfolgt unter Mitwirkung des Landesamt für Verfassungsschutz. Zu diesem Zweck werden dem Landesamt für Verfassungsschutz durch die Staatsangehörigkeitsbehörde die Personalien (Name, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit, ausgeübter Beruf, Anschrift) sowie frühere Aufenthaltsorte und ein etwaiger besonderer aufenthaltsrechtlicher Status (z.B. Asylberechtigter) des Einbürgerungsbewerbers mitgeteilt. Das Landesamt für Verfassungsschutz wertet etwa vorhandenes eigenes Wissen oder bereits vorhandenes Wissen anderer inländischer Sicherheitsbehörden (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer) über den Einbürgerungsbewerber aus. Weitergehende Ermittlungen werden vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht durchgeführt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Staatsnagehörigkeitsbehörde, wenn es die Einbürgerung für bedenklich bzw. für nicht vertretbar hält. In diesem Falle teilt das Landesamt für Verfassungsschutz die zugrundeliegenden Erkenntnisse dem Innenministerium mit. Gelangt das Innenministerium zu der Auffassung, dass die Erkenntnisse eine Einbürgerung ausschließen, erhält der Einbürgerungsbewerber vor der Ablehnung des Einbürgerungsantrages Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Sofern dem Landesamt für Verfassungsschutz oder anderen inländischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse über den Einbürgerungsbewerber vorliegen, kommt es auch zu keiner Speicherung der mitgeteilten Daten durch diese Stellen. Sofern dem Landesamt für Verfassungsschutz oder einer anderen inländischen Sicherheitsbehörde Erkenntnisse über den Einbürgerungsbewerber vorliegen, wird ein Hinweis auf die durchgeführte Überprüfung in das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder (NADIS) aufgenommen.

Erklärung:

Von den vorstehenden Ausführungen habe ich Kenntnis genommen.

(Datum, Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)